

**Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung von tariflichen
Maßnahmen im ÖPNV
in der Hansestadt Stralsund
im Landkreis Vorpommern-Rügen**

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Stefan Kerth
- nachstehend "Landkreis" genannt -,

und

der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow
- nachstehend „Hansestadt“ genannt -

Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund streben im Stadtgebiet eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch rabattierte oder für definierte Nutzergruppen fahrpreislose Bustickets an, um einen Beitrag für mehr Lebensqualität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu leisten. Bereits in den Jahren 2022 bis 2025 wurde durch die Hansestadt die Nutzung des ÖPNV durch ein Seniorenticket sowie die Schülernetzkarte gefördert.

Das gemeinsame Interesse besteht darin, das Seniorenticket und die Schülernetzkarte auch in den Folgejahren anzubieten und die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV zu schaffen. Die Verwaltungsvereinbarung stellt eine partnerschaftliche Übereinkunft dar, um diese Ziele umzusetzen, gleichzeitig sollen Lastspitzen im ÖPNV der Hansestadt abgemildert werden.

Langfristig verfolgt die Hansestadt das verkehrspolitische Ziel, den motorisierten Individualverkehr im Stadtgebiet zu reduzieren und den Umstieg durch einen für alle Nutzer attraktiven und ggf. fahrpreislosen bzw. fahrscheinlosen ÖPNV zu erleichtern. Ein weiterer Schritt zur Zielerreichung ist die Einführung attraktiver Tarifprodukte für Stralsunderinnen und Stralsunder mit Gültigkeit in den Stadt-/Umlandwaben Stralsund der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR). Die Hansestadt beabsichtigt darüber hinaus, einen aktiven Beitrag für verkehrsplanerische und infrastrukturelle Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung des ÖPNV zu leisten.

Der Landkreis ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) für die Planung,

Organisation und Sicherstellung des sonstigen ÖPNV zuständig. Er ist gemäß § 3 Abs. 5 ÖPNVG M-V zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Nahverkehrsplan Vorpommern-Rügen (KT 357-16/2022) definiert Mindestbedienstandards, die vom Landkreis zu finanzieren sind. Damit kommt der Aufgabenträger für den sonstigen ÖPNV seiner finanziellen Verantwortung zur Sicherung einer Grundversorgung und Daseinsvorsorge für alle EinwohnerInnen nach. Im Sinne dieser Vereinbarung gehen die Beteiligten vom bestehenden Liniennetz und den vorhandenen Beförderungskapazitäten aus. Eine Erweiterung des Angebots im Zuge der Umsetzungsschritte des Nahverkehrsplans wird durch den Aufgabenträger koordiniert und beauftragt. Darüber hinaus können mit dem Landkreis höhere Bedienstandards mit den Städten und Gemeinden vereinbart werden. Dies setzt eine entsprechende Mitfinanzierung voraus. Landkreis und Hansestadt haben sich dazu vereinbart den zum 31. Dezember 2025 auslaufenden Vertrag ab 1. Januar 2026 mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung neu aufzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Dies vorausgeschickt, treffen die Partner folgende Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung bei der Einführung der geplanten Maßnahmen laut § 1 bis § 2. Es werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Schülernetzkarte

Der Landkreis stellt seit 1. August 2022 allen SchülerInnen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schülernetzkarte zur Verfügung, die zu einer fahrpreislosen und ganzjährigen Nutzung des Bediengebiets der VVR berechtigt. Um dieses fahrpreislose Angebot nachhaltig umsetzen zu können, beteiligt sich die Hansestadt an der Finanzierung für alle mit Hauptwohnsitz in Stralsund wohnhaften SchülerInnen. Sie moderiert darüber hinaus als Schulträger und Belegenheitskommune Kommunikations- und Veränderungsprozesse an den Schulen, um Überbelegungssituationen im ÖPNV zu entzerren und keine neuen entstehen zu lassen.

§ 2 Seniorenticket

Das Seniorenticket ermöglicht es Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt mit Vollendung des 70. Lebensjahres, den ÖPNV in der Stadtwabe (100) und in den Stadt-/Umlandwaben fahrpreislos zu nutzen. Diese Maßnahme wird im Jahr 2026 fortgesetzt und durch die Hansestadt finanziert. Das Antragsverfahren für den berechtigten Personenkreis ist zwischen Hansestadt und VVR abgestimmt. Für die Ausgestaltung ab 2028 finden regelmäßige Abstimmungen im Rahmen des Lenkungsausschusses entsprechend § 3 statt.

§ 3 Einrichtung eines Lenkungsausschusses

Um eine kontinuierliche Abstimmung zu den §§ 1 und 2 zu gewährleisten, wird ein Lenkungsausschuss einberufen, der sich aus Vertretern seitens des Landkreises, der Hansestadt, und der VVR zusammensetzt. Dieser findet sich bei Bedarf zusammen.

Neben der konkreten Ausgestaltung und der Entwicklung von ggf. neuer Tarifprodukte bzw. zielgruppenorientierter Fahrausweise sind auch die notwendigen Antrags-/Verkaufsverfahren für den jeweils berechtigten Personenkreis sowie die Kostenverantwortung für die Einführung oder technische Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu vereinbaren. Hierfür erarbeitet der Lenkungsausschuss entsprechende entscheidungsreife Vorschläge, über die beide Vertragspartner befinden. Die erforderliche Einbeziehung von Gremien oder notwendige Beschlussfassungen sind herbeizuführen.

§ 4 Finanzierungsbeitrag der Hansestadt Stralsund

- (1) Der Landkreis trägt als Aufgabenträger das Einnahmerisiko für den Ausgleich im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 Verordnung EG Nr. 1370/2007 für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung der oben genannten Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV auf seinem Gebiet, der auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) in Verbindung mit dem Nahverkehrsplan gewährt wird. Die Hansestadt wiederum übernimmt mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung unmittelbar den Finanzierungsbeitrag für die Erlösausfälle der VVR durch die geplanten Maßnahmen; dabei bleibt eine induzierte, für den VVR kostenneutrale Nutzungszunahme unberücksichtigt.
- (2) Die Hansestadt hat das Recht, Vorschläge bezüglich neuer, zielgruppenorientierter Fahrausweise und -preise zu unterbreiten, um dadurch eine anteilige Nutzerfinanzierung zu erreichen. Diese sind mit dem Landkreis und der VVR abzustimmen.
- (3) Der Finanzierungsbeitrag der Hansestadt setzt sich ab 1. Januar 2026 wie folgt zusammen:
 - a. gemäß § 1 100.000 Euro in zwei halbjährlichen Raten gezahlt jeweils zum 10. April und zum 10. September des laufenden Jahres
 - b. gemäß § 2 1.100.000 Euro in monatlichen Raten von jeweils ein Zwölftel (91.666,66 Euro) jeweils zum 10. des laufenden Monats
- (4) Die Finanzierungsvereinbarung beruht hinsichtlich des Seniorentickets (b) auf einer durch die VVR durchgeführten Auswertung des Nutzerverhaltens im Jahr 2024 unter Zugrundelegung der aktuellen Beförderungsgebühren mit Abrechnung nach einem Bestpreismodell.
Hinsichtlich der Schülernetzkarte (a) beruhen die Kosten maßgeblich auf den Auswirkungen aus der Aufhebung der Mindestentfernung und der Einführung der Schülernetzkarte. Beides hat zu einer Angebotsmehrung im Stadtgebiet geführt. Die Partner vereinbaren, dass auf Verlangen einer der Partner Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen werden können, sofern sich die o.g. Grundlagen mehr als nur unwesentlich ändern. Dies erfolgt im Rahmen des Lenkungsausschusses nach § 3.

- (5) Gewährt der Bund bzw. das Land fahrpreiseretzende Fördermittel oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen, die diese vertraglich geregelten Tatbestände betreffen, sind diese im begründeten Umfang gegen die Zahlung der Hansestadt Stralsund anzurechnen.

§ 5 Zahlung des Finanzierungsbeitrages

- (1) Die Zahlung des Finanzierungsbeitrages durch die Hansestadt erfolgt auf folgendes Konto des Landkreises:

IBAN:	DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC:	NOLADE21GRW
Verwendungszweck:	PK 08003055 Finanzierungsbeitrag ÖPNV Stralsund

§ 6 Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der vom Landkreis an das bedienende Verkehrsunternehmen, d. h. die VVR, erteilte öDA verbindlich. Durch den Aufgabenträger wird die Fahrplanleistung bestellt und bestätigt.

§ 7 Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und endet zum 31. Dezember 2027.
- (2) Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht zum Ende des dritten Quartals zum Jahresende gekündigt wird. Die Verwaltungsvereinbarung endet automatisch am 31. Dezember 2034, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung für eine Partei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Partner geltend gemacht, dass sich die dieser Verwaltungsvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Partner auf dessen Antrag über eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung verhandeln. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, kann von einer außerordentlichen Kündigung Gebrauch gemacht werden.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Stralsund,

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

.....
Kathrin Meyer
1. Stellvertreterin des Landrats

(Siegel)

Stralsund,

.....
Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund

.....
Heino Tanschus
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

(Siegel)

Kenntnisnahme

Grimmen,

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer VVR